

LSG-Tarif für privaten kommerziellen Hörfunk und Simulcasting

Die LSG veröffentlicht gemäß § 44 Z 7 VerwGesG 2016 folgenden Tarif:

Geltungsbereich: Dieser Tarif gilt für folgende Nutzungen des LSG-Repertoires durch die Veranstalter privater kommerzieller Hörfunkprogramme:

- Speicherung/Vervielfältigung zu eigenen Sendezwecken;
- Sendung in privaten kommerziellen Hörfunkprogrammen;
- Simulcasting durch die Hörfunkveranstalter.

Unter Hörfunksendung ist der terrestrische Hörfunk, der originäre Kabelhörfunk und der von Österreich ausgehende Satellitenhörfunk zu verstehen (traditionelle Hörfunksendung), unter Simulcasting die zeitgleiche, vollständige und unveränderte Übertragung des traditionell gesendeten Hörfunkprogramms im Internet und/oder via Apps über mobile Kommunikationsnetze. Der territoriale Geltungsbereich für die traditionelle Hörfunksendung ist Österreich, der Geltungsbereich für Simulcasting ist – entsprechend dem Verbreitungsmedium – international und umfasst sowohl Österreich als auch sämtliche Länder, mit denen die LSG diesbezüglich in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht.¹

Tarif:

Sendung: Die Vergütung für die kommerzielle Hörfunksendung wird mit einem Prozentsatz der Bemessungsgrundlage berechnet und ist - abhängig vom LSG-Musikanteil - wie folgt gestaffelt:

LSG-Musikanteil	Vergütung (%-Satz der Bemessungsgrundlage)
bis 60%	5%
60% bis 80%	6,25%
80% bis 90%	7,5%

LSG-Musikanteil: Zur Berechnung des LSG-Musikanteils wird der jährlich zu errechnende Gesamtdurchschnitt herangezogen. Dieser entspricht dem auf das LSG-Repertoire entfallenden Anteil am Programm des Hörfunkveranstalters, worunter die Gesamtsendezeit abzüglich der dem Kennzeichnungs- und Trennungsgebot unterliegenden Werbesendungen (§ 19 Abs 1 und 3 PrR-G) zu verstehen ist.

Bemessungsgrundlage: Bemessungsgrundlage für die Vergütungssätze sind sämtliche Bruttoerlöse aus Werbespots, Trailern, Patronanzen, Sponsoring und sonstigen Sonderwerbformen bzw. aus Beiträgen oder aus sonstigen Zuschüssen, die dem Hörfunkveranstalter selbst und/oder Dritten, die Werbe- und/

¹ Derzeit haben folgende Länder das Gegenseitigkeitsabkommen betreffend Simulcasting unterzeichnet: Argentina, Australia, Austria, Belgium, Bulgaria, Costa Rica, Czech Republic, Denmark, Dominican Republic, Ecuador, Estonia, Finland, Germany, Greece, Guatemala, Hong Kong, Hungary, Iceland, Ireland, Israel, Italy, Jamaica, Latvia, Lithuania, Malaysia, Mexico, Netherlands, New Zealand, Norway, Panama, Paraguay, Peru, Poland, Portugal, Singapore, Slovenia, Spain, Sweden, Switzerland, Taiwan, Thailand, United Kingdom, Uruguay.

oder Sendezeiten im Hörfunkprogramm (als Vermittler oder im eigenen Namen) vermarkten, zufließen bzw. den Kunden gegenüber als Bruttopreise veranschlagt werden (Werbe- und/oder Sendezeit berechnet zu den veröffentlichten Werbetarifen) vor Aufschlag der Umsatzsteuer und der Anzeigenabgabe. Weiters zählen zur Bemessungsgrundlage sämtliche über die Website des Hörfunkveranstalters bzw. dessen Apps generierten Erlöse aus Online-Werbung (inkl. Pre-, Mid- und Postrolls) ausgenommen jene, die dem Simulcast zuordenbar sind. Bei Kompensationsgeschäften und Geschäften auf Gegenseitigkeit ist die Gegenleistung des Hörfunkveranstalters oder des werbe- und/oder sendezeitvermarktenden Dritten nach den vom Hörfunkveranstalter veröffentlichten Werbetarifen zu ermitteln und der Bemessungsgrundlage zuzurechnen. Vor Anwendung der Vergütungssätze wird die Bemessungsgrundlage um tatsächlich gewährte Provisionen für Werbeagenturen, Rabatte und Skonti bis zu einem maximalen Abzug von 20% vermindert. Darüberhinausgehende Abzüge von der Bemessungsgrundlage sind ausgeschlossen.

Speicherung/Vervielfältigung: Die getrennt von der Sendevergütung anfallende Vergütung für die Speicherung/Vervielfältigung des LSG-Repertoires für Zwecke der Generierung des eigenen Hörfunkprogramms, der Speicherung und Sendeabwicklung sowie des Simulcastings der Hörfunksendung beträgt **1,875%** der Bemessungsgrundlage.

Mindestvergütung: Die in jedem Fall für die Nutzung des LSG-Repertoires durch die Hörfunksendung sowie die Speicherung/Vervielfältigung zu entrichtende Mindestvergütung bestimmt sich nach dem im Rahmen des Radiotests erhobenen weitesten Hörerkreis (WHK) und ist wie folgt gestaffelt:

Anzahl Hörer (WHK)	Vergütung (pro Hörer/Monat)
bis 25.000	€ 0,044
bis 50.000	€ 0,034
bis 150.000	€ 0,026
bis 500.000	€ 0,019
bis 1.200.000	€ 0,014
bis 2.500.000	€ 0,010
über 2.500.000	€ 0,009

Die Mindestvergütung kommt zur Anwendung, sofern die prozentuell berechnete Vergütung für die Sendung und die Speicherung/Vervielfältigung die Mindestvergütung nicht übersteigt.

Simulcasting: Die Vergütung für Simulcasting beträgt **€ 0,0019** pro Einzelabruf und Musiktitel bei einer jährlichen Mindestvergütung von **€ 625,-** pro Hörfunkprogramm. Die Vergütung pro Einzelabruf und Musiktitel ist auf die nicht rückzahlbare Mindestvergütung anrechenbar.

Abrechnung/Zahlung: Der Hörfunkveranstalter legt der LSG pro Kalenderquartal binnen zwei Wochen nach Quartalsende über die tarifliche Bemessungsgrundlage und sämtliche anderen für die tarifliche Einordnung notwendigen Tatsachen auf einem von der LSG dafür herausgegebenen Formular Rechnung. Weiters legt der Hörfunkveranstalter der LSG binnen derselben Frist Rechnung über die Anzahl der beim Simulcasting auf die einzelnen Musiktitel pro Quartal entfallenden Einzelabrufe. Die Zahlung sämtlicher Vergütungen (ggfs. eine anfallende Mindestvergütung) durch den Hörfunkveranstalter an die LSG erfolgt unverzüglich nach Rechnungslegung durch die LSG, spätestens aber binnen vier Wochen nach Quartalsende.

Wertsicherung: Die tariflichen Vergütungen sind nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 wertgesichert und werden jährlich neu berechnet. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem September des vorangegangenen. Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise eingestellt werden, gilt ein von der Statistik Austria (bzw. einer Nachfolgeorganisation) herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

Allgemeine Bestimmungen: Zu sämtlichen in diesem Tarif angeführten Beträgen kommt Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Der Tarif gilt für Nutzungen, für die kein Gesamtvertrag, keine Satzung und keine sonstige Vereinbarung gelten. Sämtliche Rechtsfolgen, die das österreichische Urheberrechtsgesetz für den Fall der Rechtsverletzung vorsieht, bleiben vorbehalten. Die unter diesen Tarif fallenden Nutzer sind verpflichtet, der LSG soweit sie dies verlangt alle Auskünfte zu erteilen, die zur Verteilung der tariflichen Vergütungen erforderlich sind (Nutzungsmeldungen).

Jänner 2020

LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GesmbH.